

Amtliche Bekanntmachung – Nr. 13-2020

**5. Nachtrag
zur Prüfvereinbarung vom 14.12.2016**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Frau Andrea Spitzer
- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Präambel:

Mit Urteil vom 11.12.2019 hat das BSG unter dem Az. B 6 KA 23/18 R entschieden, dass für die Festsetzung eines Regresses wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung eine ausschließliche Zuständigkeit der Prüfungsgremien gegeben ist. Für eine davon abweichende Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung ist kein Raum. Derzeit ist lediglich der Terminbericht dazu bekannt.

Bisher war die KV Thüringen für die sachlich-rechnerische Richtigstellung im Zusammenhang mit der Prüfung von Verordnungen des Sprechstundenbedarfs durch Regelung in der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zuständig. Auf Grund dieses BSG-Urteils ändert sich die bisherige Zuständigkeit.

Daher erfolgt die Festsetzung einer Nachforderung wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfsvereinbarung bei berechtigter Beanstandung nunmehr durch die Prüfungsstelle.

Die diesbezügliche Prüfung von Verordnungen des Sprechstundenbedarfes erfolgt durch Einfügung von § 10a sowie einer neuen Anlage 5 in die Prüfvereinbarung.

Die Vertragspartner vereinbaren Folgendes:

- 1.) In die Prüfvereinbarung wird ein § 10a eingefügt, welcher lautet:

§ 10a Prüfung von Sprechstundenbedarf wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vormals Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die KV Thüringen)

Werden andere als die nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten auf Antrag als Nachforderung festzusetzen und vom Verordner zu erstatten.

Das Nähere regelt die Anlage 5.

- 2.) Anlage 5 erhält folgenden Wortlaut:

Anlage 5 zur Prüfvereinbarung

Prüfung von Sprechstundenbedarf wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfsvereinbarung (vormals Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die KV Thüringen)

- (1) Der Antrag ist zu begründen und soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Ausstellungsquartals der Verordnung gestellt werden.
 - (2) Anträge können nicht gestellt werden, sofern die beantragte Nachforderung für das Verordnungsquartal nicht mehr als 25,60 EUR (netto) beträgt.
- 3.) Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach Vorliegen der Urteilsbegründung des o.g. Urteils eine Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der Prüfvereinbarung erfolgt.

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 05.05.2020

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen